

Bundesgesetzblatt²⁰⁰¹

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 21. September 1990

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 90	Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) neu: 200-3; 400-2, 300-2, 302-2, 310-4, 315-1, 404-1, 111-1, 201-3, 201-6, 2030-1, 2030-2, 2031-1, 210-5, 211-6, 2126-1, 2126-4, 2162-1, 2170-1, 26-5, 301-1, 303-1, 303-8, 310-14, 311-4, 312-2, 312-7, 316-1, 330-1, 340-1, 350-1, 360-1, 361-1, 363-1, 368-1, 400-1, 401-1, 404-9, 4121-1, 4123-1, 450-2, 453-16, 50-1, 51-1, 52-2, 55-2, 610-1-3, 7133-3, 7632-1, 804-1, 860-4-1, 860-10-1/2	2002
13. 9. 90	Fünfte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung 51-1-2	2028
14. 9. 90	Dritte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung 111-1-5	2030
11. 6. 90	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen im Bereich des Direktoriums der Deutschen Bundespost neu: 2030-11-47-21; 2030-11-47-14	2050
11. 6. 90	Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Geschäftsbereich des Direktoriums der Deutschen Bundespost neu: 2030-14-66; 2030-14-52	2051
11. 6. 90	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Direktoriums der Deutschen Bundespost neu: 2030-14-65; 2030-14-47	2052

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34	2053
Verkündungen im Bundesanzeiger	2054
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2055

**Gesetz
zur Reform des Rechts
der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige
(Betreuungsgesetz – BtG)**

Vom 12. September 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
3. Die §§ 114 und 115 werden aufgehoben.
4. § 1411 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt auch für einen Betreuten, soweit für diese Angelegenheit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; es werden darin nach dem Wort „Vormund“ die Worte „oder Betreuer“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; es werden darin nach den Worten „für einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten“ die Worte „oder einen geschäftsfähigen Betreuten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vormund“ die Worte „oder Betreuer“ eingefügt.
5. § 1436 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „unter Vormundschaft“ die Worte „oder fällt die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis seines Betreuers“ und nach den Worten „der Vormund“ die Worte „oder Betreuer“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „zum Vormund“ die Worte „oder Betreuer“ eingefügt.
6. § 1447 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
 - „4. wenn die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers des anderen Ehegatten fällt.“
7. § 1469 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
 - „5. wenn die Wahrnehmung eines Rechtes des anderen Ehegatten, das sich aus der Gütergemeinschaft ergibt, vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfaßt wird.“
8. In § 1484 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - „Dies gilt auch für die Ablehnung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten.“
9. In § 1491 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - „Dies gilt auch für den Verzicht durch den Betreuer des Abkömmlings.“
10. In § 1492 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - „Dies gilt auch für die Aufhebung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten.“
11. § 1493 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „oder bevormundet wird“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört.“
12. § 1495 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
 - „3. wenn die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers des überlebenden Ehegatten fällt;“.
13. § 1600d wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § 1903 bleibt unberührt.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
14. Dem § 1600k Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - „Der Betreuer eines Geschäftsfähigen kann die Anerkennung nicht anfechten.“

15. Dem § 1615e Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Betreuer des Berechtigten kann die Vereinbarung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts treffen.“
16. § 1617 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Erklärung nur selbst abgeben; § 1903 bleibt unberührt.“
b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 und 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 und 4“ ersetzt.
17. Dem § 1618 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Einwilligung nur selbst erteilen; § 1903 bleibt unberührt.“
18. § 1625 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen kraft elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Betreuung seiner Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt.“
19. Nach § 1631 b wird folgender § 1631 c eingefügt:
„§ 1631 c
Die Eltern können nicht in eine Sterilisation des Kindes einwilligen. Auch das Kind selbst kann nicht in die Sterilisation einwilligen. § 1909 findet keine Anwendung.“
20. § 1673 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Worte „oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat“ gestrichen.
b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund oder Pfleger ist; andernfalls gelten § 1627 Satz 2 und § 1628.“
c) Satz 4 wird aufgehoben.
21. § 1720 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„§ 1617 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
22. Dem § 1728 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist auch erforderlich, wenn der Vater nach § 1903 zu dem Antrag der Einwilligung eines Betreuers bedarf.“
23. In § 1729 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist“ die Worte „oder seine Einwilligung einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 unterliegt“ eingefügt.
24. In § 1740c Satz 2 werden nach den Worten „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist“ die Worte „oder der Antrag einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 unterliegt“ eingefügt.
25. In § 1748 Abs. 3 werden die Worte „besonders schwerer geistiger Gebrechen“ durch die Worte „einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.
26. § 1768 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
27. In § 1780 werden die Worte „oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt“ gestrichen.
28. § 1781 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 werden die Worte „oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt“ gestrichen.
b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. derjenige, für den ein Betreuer bestellt ist;“.
29. § 1786 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. ein Elternteil, welcher zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder überwiegend betreut oder glaubhaft macht, daß die ihm obliegende Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert;“.
b) Nummer 6 wird aufgehoben.
c) In Nummer 8 werden nach den Worten „mehr als eine Vormundschaft“ ein Komma und das Wort „Betreuung“ eingefügt.
30. In § 1807 Abs. 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Worte „oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört“ eingefügt.
31. § 1808 wird aufgehoben.
32. In § 1809 werden die Worte „oder nach § 1808“ gestrichen.
33. In § 1810 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 1806 bis 1808“ durch die Verweisung „§§ 1806, 1807“ ersetzt.
34. In § 1811 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 1807, 1808“ durch die Verweisung „§ 1807“ ersetzt.
35. In § 1813 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
36. In § 1814 Satz 1 werden die Worte „bei der Reichsbank, bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder bei der Deutschen Girozentrale (Deutsche Kommunalbank)“ durch die Worte „bei einem der in § 1807 Abs. 1 Nr. 5 genannten Kreditinstitute“ ersetzt.
37. § 1822 Nr. 12 wird wie folgt geändert:
a) Das Wort „dreihundert“ wird durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.

- b) Nach dem Wort „übersteigt“ werden die Worte „oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht“ eingefügt.
38. § 1835 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Aufwendungen sind auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können oder die dem Vormund oder Gegenvormund dadurch entstehen können, daß er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Vormundschaft verursachten Schadens verpflichtet ist; dies gilt nicht für die Kosten der Haftpflichtversicherung des Halters eines Kraftfahrzeugs. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Vormund oder Gegenvormund eine Vergütung nach § 1836 Abs. 2 erhält.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in seinem Satz 2 werden nach den Worten „Allgemeine Verwaltungskosten“ die Worte „einschließlich der Kosten nach Absatz 2“ eingefügt.
39. § 1836 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Werden jemandem Vormundschaften in einem solchen Umfang übertragen, daß er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, so ist ihm eine Vergütung auch dann zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 nicht vorliegen. Die Vergütung entspricht dem Höchstbetrag dessen, was einem Zeugen als Entschädigung für seinen Verdienstaufschlag gewährt werden kann. Die Vergütung kann bis zum Dreifachen erhöht werden, soweit die Führung der Vormundschaft besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist; sie kann bis zum Fünffachen erhöht werden, wenn im Einzelfall Umstände hinzutreten, die die Besorgung bestimmter Angelegenheiten außergewöhnlich erschweren. § 1835 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
40. Nach § 1836 wird folgender § 1836a eingefügt:
- „§ 1836a
- Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Fünzfachfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). Hat der Vormund für solche Aufwendungen bereits Vorschuß oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung
- des Vormunds. § 1835 Abs. 4 und § 1836 Abs. 4 gelten entsprechend.“
41. § 1837 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Das Vormundschaftsgericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und um folgenden Satz 2 ergänzt:
- „Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgegeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
42. § 1840 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Vormundschaftsgericht mindestens einmal jährlich zu berichten.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.
43. § 1844 wird aufgehoben.
44. In § 1846 wird das Wort „Mündels“ durch das Wort „Betroffenen“ ersetzt.
45. § 1885 wird aufgehoben.
46. In § 1895 wird die Verweisung „1885“ durch die Verweisung „1886“ ersetzt.
47. Im Dritten Abschnitt des Vierten Buches wird der Zweite Titel wie folgt gefaßt:
- „ZWEITER TITEL
Betreuung
§ 1896
- (1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, daß dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
- (2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.
- (3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfaßt, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1897

(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, daß er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

§ 1898

(1) Der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

§ 1899

(1) Das Vormundschaftsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, daß das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, daß der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist oder ihm die Besorgung überträgt.

§ 1900

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.

§ 1901

(1) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(2) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, daß er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(3) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, daß Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

(4) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die

Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1901 a

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat.

§ 1902

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1903

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Vormundschaftsgericht an, daß der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 206 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind, auf Verfügungen von Todes wegen und auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des Vierten und Fünften Buches nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § 1901 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 1904

Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, daß der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 1905

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, daß es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden

Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und

5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666a), gegen sie ergriffen werden müßten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zuläßt.

§ 1906

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, daß er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

§ 1907

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Vormund-

schaftsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfaßt. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauert oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

§ 1908

Der Betreuer kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Betreuten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren.

§ 1908a

Maßnahmen nach den §§ 1896, 1903 können auch für einen Minderjährigen, der das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat, getroffen werden, wenn anzunehmen ist, daß sie bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich werden. Die Maßnahmen werden erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 1908b

(1) Das Vormundschaftsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

(2) Der Betreuer kann seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eintreten, auf Grund derer ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Das Gericht kann den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

(4) Der Vereinsbetreuer ist auch zu entlassen, wenn der Verein dies beantragt. Ist die Entlassung nicht zum Wohl des Betreuten erforderlich, so kann das Vormundschaftsgericht statt dessen mit Einverständnis des Betreuers aussprechen, daß dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Behördenbetreuer entsprechend.

(5) Der Verein oder die Behörde ist zu entlassen, sobald der Betreute durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann.

§ 1908c

Stirbt der Betreuer oder wird er entlassen, so ist ein neuer Betreuer zu bestellen.

§ 1908d

(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag aufzuheben, es sei denn, daß eine Betreuung von Amts wegen erforderlich ist. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Einschränkung des Aufgabenkreises entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 1908e

(1) Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, so kann der Verein Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 und 4 und eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 verlangen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(2) Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836a geltend machen.

§ 1908f

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, daß er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Bundesland; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.

§ 1908g

(1) Gegen einen Behördenbetreuer wird kein Zwangsgeld nach § 1837 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt.

(2) Der Behördenbetreuer kann Geld des Betreuten gemäß § 1807 auch bei der Körperschaft anlegen, bei der er tätig ist.

§ 1908h

(1) Ist ein Behördenbetreuer bestellt, so kann die zuständige Behörde Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 verlangen. § 1835 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Der zuständigen Behörde kann eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 bewilligt werden.

(3) Der Behördenbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836a geltend machen.

§ 1908i

(1) Im übrigen sind auf die Betreuung § 1632 Abs. 1 bis 3, §§ 1784, 1787 Abs. 1, § 1791a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, §§ 1792, 1795 bis 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1799, 1802 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 1803, 1805 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 bis 1825, 1828 bis 1831, 1833 bis 1836a, 1837 Abs. 1 bis 3, §§ 1839 bis 1841, 1843, 1845, 1846, 1857a, 1888, 1890, 1892 bis 1894 sinngemäß anzuwenden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß Vorschriften, welche die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluß von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen, gegenüber der zuständigen Behörde außer Anwendung bleiben.

(2) § 1804 ist sinngemäß anzuwenden, jedoch kann der Betreuer in Vertretung des Betreuten Gelegenheitsgeschenke auch dann machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist. § 1857a ist auf die Betreuung durch den Vater, die Mutter, den Ehegatten oder einen Abkömmling des Betreuten sowie auf den Vereinsbetreuer und den Behördenbetreuer sinngemäß anzuwenden, soweit das Vormundschaftsgericht nichts anderes anordnet.“

48. Die §§ 1910, 1920 werden aufgehoben.
49. Dem § 1999 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch, wenn die Nachlaßangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben fällt.“
50. In § 2201 werden die Verweisung „§ 1910“ durch die Verweisung „§ 1896“ und das Wort „Pfleger“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.
51. § 2229 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Worte „oder ein unter vorläufige Vormundschaft gestellter Volljähriger“ gestrichen.
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
52. § 2230 wird aufgehoben.
53. § 2253 Abs. 2 wird aufgehoben; § 2253 Abs. 1 wird § 2253.
54. In § 2290 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „unter Vormundschaft“ die Worte „oder wird die Aufhebung vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfaßt“ eingefügt.
55. Dem § 2347 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist auch für den Verzicht durch den Betreuer erforderlich.“
56. In § 2351 wird nach „§ 2347 Abs. 2“ eingefügt „Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2“.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), wird wie folgt geändert:

- In § 23b Abs. 2 Satz 1 und in § 23c Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftssachen“ ersetzt durch die Worte „Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen“.
- In § 138 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sowie in Entmündigungssachen“ gestrichen.
- § 171 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Vormundschaftssachen“ durch die Worte „Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen“ ersetzt.
- § 14 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Verrichtungen auf Grund der §§ 1896 bis 1900, 1908a, 1908b Abs. 1, 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die anschließende Bestellung eines neuen Betreuers, die Bestellung eines neuen Betreuers im Falle des Todes des Betreuers (§ 1908c des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Verrichtungen auf Grund des § 1908d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 69c des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern die genannten Verrichtungen nicht nur eine Betreuung nach § 1896 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen, Verrichtungen auf Grund der §§ 1903 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Anordnung einer Vormundschaft, einer Betreuung oder einer Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln (Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) sowie die Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften;“.
 - Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten, eines Sorgeberechtigten oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft mit Ausnahme der Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten nach § 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.
- Die Nummern 9 bis 11 und 17 werden aufgehoben.

- d) In Nummer 20a wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- e) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:
- „21. die im Jugendgerichtsgesetz genannten Verrichtungen mit Ausnahme der Bestellung eines Pflegers nach § 67 Abs. 4 Satz 3;“.

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuer oder“ eingefügt.
2. § 313a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
3. § 455 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „sowie Volljährige, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt sind oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind,“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuer oder“ eingefügt.
4. In § 572 Abs. 1 werden nach der Verweisung „§§ 380, 390, 409, 613“ das Komma und die Verweisung „656, 678“ gestrichen.
5. In der Überschrift des Sechsten Buches wird das Wort „Entmündigungssachen“ gestrichen.
6. § 640b Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt: „dies gilt nicht für das minderjährige Kind.“
7. Der Vierte Abschnitt des Sechsten Buches wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 2 werden nach dem Wort „Vormundschaftssachen“ ein Komma und die Worte „der Betreuungssachen“ eingefügt.

2. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In Betreuungs- und Unterbringungssachen kann das Gericht die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, wenn eine Betreuungsmaßnahme nach den §§ 1896 bis 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird. Wird in den Fällen des Satzes 1 die Tätigkeit des Gerichts von einem am Verfahren nicht beteiligten Dritten veranlaßt und trifft diesen ein grobes Verschulden, so können ihm die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden. Wird ein Antrag auf eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 abgelehnt oder zurückgenommen und hat das Verfahren ergeben, daß für die zuständige Verwaltungsbehörde ein begründeter Anlaß, den Unterbringungsantrag zu stellen, nicht vorgelegen hat, so hat das Gericht die Auslagen des Betroffenen der Körperschaft, der die Verwaltungsbehörde angehört, aufzuerlegen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Vorschriften des § 91 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 20a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gegen die Auslagenentscheidung nach § 13a Abs. 2 findet jedoch die sofortige Beschwerde der Staatskasse, des Betroffenen, des Dritten oder der Körperschaft, deren Verwaltungsbehörde den Antrag auf eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gestellt hat, statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

4. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt
Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs-
und Unterbringungssachen“.

5. Nach der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird folgende Überschrift eingefügt:

„I. Allgemeine Vorschriften“.

6. Nach § 35 wird der bisherige § 50 Abs. 1 als § 35a eingefügt; der bisherige § 35a wird § 35b.

7. Vor § 35b wird folgende Überschrift eingefügt:

„II. Vormundschafts- und Familiensachen“.

8. § 38 wird aufgehoben.

9. § 43 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Verweisung „35a“ durch die Verweisung „35b“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Vormundschaft“ ein Komma und das Wort „Betreuung“ eingefügt.
10. § 46a wird aufgehoben.
11. § 50 Abs. 2 wird nach § 74 als § 74a eingefügt.
12. § 52 wird aufgehoben.
13. § 54 wird aufgehoben.
14. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden nach den Worten „des Mündels“ das Komma und die Worte „es sei denn, daß die Verfügung eine vorläufige Vormundschaft betrifft“ gestrichen.
 - Nummer 2 wird aufgehoben.
 - In Nummer 3 werden die Worte „in den Fällen der §§ 1909, 1910“ durch die Worte „im Falle des § 1909“ ersetzt und die Worte „diese Vorschrift gilt jedoch im Falle des § 1910 nur dann, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen nicht möglich ist;“ gestrichen.
 - In Nummer 8 werden die Worte „den §§ 1631 b,“ durch „§“ ersetzt.
15. § 60 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.
16. § 61 wird aufgehoben.
17. Die §§ 64a bis 64i werden aufgehoben.
18. § 64k wird § 64.
19. Nach § 64 wird eingefügt:

„III. Betreuungssachen

§ 65

(1) Für Verrichtungen, die die Betreuung betreffen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene zu der Zeit, zu der das Gericht mit der Angelegenheit befaßt wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Betroffene im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist ein solcher nicht feststellbar, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

(3) Ist der Betroffene Deutscher und ergibt sich die Zuständigkeit weder aus Absatz 1 noch aus Absatz 2, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig.

(4) Ist für den Betroffenen bereits ein Betreuer bestellt, so ist das Gericht, bei dem die Betreuung anhängig ist, auch für weitere die Betreuung betreffende Verrichtungen zuständig.

(5) Für vorläufige Maßregeln nach Artikel 24 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie Maßregeln nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und einstweilige Anordnungen nach § 69f ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht soll von den angeordneten Maßregeln dem nach den Absätzen 1, 3 und 4 zuständigen Gericht Mitteilung machen.

§ 65a

(1) Für die Abgabe an ein anderes Vormundschaftsgericht gelten § 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 36 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Als ein wichtiger Grund für die Abgabe ist es in der Regel anzusehen, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen geändert hat und die Aufgaben des Betreuers im wesentlichen am neuen Aufenthaltsort zu erfüllen sind. Sind mehrere Betreuer für unterschiedliche Aufgabenkreise bestellt, so kann das Gericht aus wichtigem Grund auch das nur einen Betreuer betreffende Verfahren abgeben.

(2) Vor der Abgabe ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspricht er der Abgabe, so gilt § 46 Abs. 2 entsprechend.

§ 66

In Verfahren, die die Betreuung betreffen, ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.

§ 67

(1) Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn

- nach § 68 Abs. 2 von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll,
- Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist; dies gilt auch, wenn der Gegenstand des Verfahrens die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
- Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in die Sterilisation (§ 1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.

Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene von einem Rechtsanwalt oder von einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird.

(2) Die Bestellung erfolgt für jeden Rechtszug gesondert, erfaßt jedoch auch die Einlegung und Begründung eines Rechtsmittels.

§ 68

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, wenn dieser es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht

widerspricht. Das Gericht unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens. Verfahrenshandlungen nach Satz 1 dürfen nur dann durch einen ersuchten Richter erfolgen, wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das entscheidende Gericht das Ergebnis der Ermittlungen auch ohne eigenen Eindruck von dem Betroffenen zu würdigen vermag. Hat der Betroffene seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Ausland, so erfolgen Verfahrenshandlungen nach Satz 1 bis 3 im Wege der internationalen Rechtshilfe.

(2) Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn

1. nach ärztlichem Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder
2. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

(3) Das Gericht kann den Betroffenen durch die zuständige Behörde vorführen lassen, wenn er sich weigert, an Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuwirken.

(4) Das Gericht kann einen Sachverständigen hinzuziehen, wenn es den Betroffenen persönlich anhört und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschafft. Auf Verlangen des Betroffenen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten. Anderen Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen des Betroffenen.

(5) Das Ergebnis der Anhörung, das Gutachten des Sachverständigen oder das ärztliche Zeugnis, der etwaige Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt, sind mit dem Betroffenen mündlich zu erörtern, soweit dies zur Gewährung des rechtlichen Gehörs oder zur Sachaufklärung erforderlich ist (Schlußgespräch). Die Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 und das Schlußgespräch können in einem Termin stattfinden. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 68 a

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gibt das Gericht der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Äußerung, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Im Falle des § 1908 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gibt das Gericht auch dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung. In der Regel soll auch dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Auf Verlangen des Betroffenen ist einer ihm nahestehenden Person und den in Satz 3 genannten Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

§ 68 b

(1) Ein Betreuer darf erst bestellt werden, nachdem das Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung eingeholt worden ist. Für die Bestellung eines Betreuers auf Antrag des Betroffenen genügt ein ärztliches Zeugnis, wenn der Betrof-

fene auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ein ärztliches Zeugnis genügt auch, wenn ein Betreuer nur zur Geltendmachung von Rechten des Betroffenen gegenüber seinem Bevollmächtigten bestellt wird. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Kommt nach Auffassung des Sachverständigen die Bestellung eines Betreuers in Betracht, so hat sich das Gutachten auch auf den Umfang des Aufgabenkreises und die voraussichtliche Dauer der Betreuungsbedürftigkeit zu erstrecken.

(2) Für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gilt Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 entsprechend.

(3) Das Gericht kann anordnen, daß der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und durch die zuständige Behörde zu einer Untersuchung vorgeführt wird. Die Anordnung ist nicht anfechtbar.

(4) Das Gericht kann nach Anhörung eines Sachverständigen anordnen, daß der Betroffene auf bestimmte Dauer untergebracht und beobachtet wird, soweit dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher persönlich anzuhören. Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um die erforderlichen Erkenntnisse für das Gutachten zu erlangen, so kann die Unterbringung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden. Für die Vorführung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 69

(1) Die Entscheidung, durch die ein Betreuer bestellt oder ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, muß enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen,
2. bei Bestellung eines Betreuers die Bezeichnung
 - a) des Betreuers,
 - b) seines Aufgabenkreises,
3. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers oder Behördenbetreuers zusätzlich die Bezeichnung
 - a) als Vereinsbetreuer oder Behördenbetreuer,
 - b) des Vereins oder der Behörde,
4. bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen,
5. den Zeitpunkt, zu dem das Gericht spätestens über die Aufhebung oder Verlängerung der Maßnahme zu entscheiden hat; dieser Zeitpunkt darf höchstens fünf Jahre nach Erlass der Entscheidung liegen,
6. eine Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Entscheidung ist auch im Falle der Ablehnung einer Maßnahme zu begründen.

§ 69 a

(1) Entscheidungen sind dem Betroffenen stets selbst bekanntzumachen. Von der Bekanntmachung

der Entscheidungsgründe an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für seine Gesundheit erforderlich ist.

(2) Die Entscheidung, durch die ein Betreuer bestellt oder ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, ist auch der zuständigen Behörde bekanntzumachen. Entscheidungen sind ihr auch dann bekanntzumachen, wenn ihr das Gericht im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben hatte.

(3) Entscheidungen werden mit der Bekanntmachung an den Betreuer wirksam. Ist die Bekanntmachung an den Betreuer nicht möglich oder ist Gefahr im Verzug, so kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen. In diesem Falle wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden; das Gericht hat den Zeitpunkt auf der Entscheidung zu vermerken.

(4) Die Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers in eine Sterilisation (§ 1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird mit der Bekanntmachung an den Verfahrenspfleger oder im Falle des § 67 Abs. 1 Satz 3 an den Verfahrensbevollmächtigten sowie an den für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation bestellten Betreuer wirksam.

§ 69b

(1) Der Betreuer wird mündlich verpflichtet. Er ist über seine Aufgaben zu unterrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, Vereine und die zuständige Behörde.

(2) Der Betreuer erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Die Urkunde soll enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen und des Betreuers,
2. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers oder Behördenbetreuers diese Bezeichnung und die Bezeichnung des Vereins oder der Behörde,
3. den Aufgabenkreis des Betreuers,
4. bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen.

(3) In geeigneten Fällen führt das Gericht mit dem Betreuer und dem Betroffenen ein Einführungsgepräch.

§ 69c

(1) Hat das Gericht einen Verein oder die zuständige Behörde zum Betreuer bestellt, so prüft es in Abständen von höchstens zwei Jahren, ob anstelle des Vereins oder der Behörde eine oder mehrere natürliche Personen zum Betreuer bestellt werden können.

(2) Gegen die Auswahl der Person, der ein Verein die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung beantragen. Das Vormundschaftsgericht kann dem Verein aufgeben, eine andere Person auszuwählen, wenn einem Vorschlag des Betroffenen, dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen, nicht entsprochen

wurde oder die bisherige Auswahl dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft. § 33 ist nicht anzuwenden.

(3) Ist die zuständige Behörde zum Betreuer bestellt, so gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 69d

(1) Das Gericht soll den Betroffenen vor einer Entscheidung nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 und 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich anhören. Gleiches gilt im Falle des § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1836 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, es sei denn, daß die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen ist. Vor einer Entscheidung nach den §§ 1904, 1907 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören. Die persönliche Anhörung kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

(2) Vor der Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff (§ 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Sachverständiger und ausführender Arzt dürfen nicht personengleich sein. § 68a Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Für die Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers in eine Sterilisation (§ 1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gelten Absatz 2 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 5, §§ 68a und 69a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Verfahrenshandlungen durch den ersuchten Richter sind ausgeschlossen. Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem Gutachten von Sachverständigen eingeholt sind, die sich auf die medizinischen, psychologischen, sozialen, sonderpädagogischen und sexualpädagogischen Gesichtspunkte erstrecken. Die Sachverständigen haben den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen.

§ 69e

Im übrigen sind §§ 35b, 47, 53 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, §§ 55 und 62 entsprechend anzuwenden. Das Vormundschaftsgericht kann im Fall des § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Besitzer einer Betreuungsverfügung durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Ablieferung der Betreuungsverfügung anhalten. Im übrigen gilt § 83 Abs. 2 entsprechend.

§ 69f

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, daß die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegeben sind und mit dem Aufschub Gefahr verbunden wäre,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,

3. im Falle des § 67 ein Pfleger für das Verfahren bestellt worden ist und
4. der Betroffene und der Pfleger für das Verfahren persönlich angehört worden sind.

Die Anhörung des Betroffenen kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen. § 69d Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die einstweilige Anordnung bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Bestellung und Anhörung des Pflegers für das Verfahren erlassen; die Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht den vorläufigen Betreuer auch abweichend von § 1897 Abs. 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellen.

(2) Eine einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten; sie kann nach Anhörung eines Sachverständigen durch weitere einstweilige Anordnungen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

(3) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen Betreuer entlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, daß die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen und mit dem Aufschub Gefahr verbunden wäre.

(4) Die einstweilige Anordnung wird auch mit der Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung wirksam. Das Gericht hat den Zeitpunkt der Übergabe auf der Entscheidung zu vermerken.

§ 69g

(1) Die Beschwerde gegen die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und eine Entscheidung, durch die die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts abgelehnt wird, steht unbeschadet des § 20 dem Ehegatten des Betroffenen, denjenigen, die mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind, sowie der zuständigen Behörde zu.

(2) Der Betreuer kann gegen eine Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft, auch im Namen des Betreuten Beschwerde einlegen. Führen mehrere Betreuer ihr Amt gemeinschaftlich, so kann jeder von ihnen für den Betroffenen selbständig Beschwerde einlegen.

(3) Der Betroffene kann, wenn er untergebracht ist, die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

(4) Die sofortige Beschwerde findet statt gegen Entscheidungen,

1. durch die ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet oder abgelehnt wird,
2. durch die die Weigerung, sich zum Betreuer bestellen zu lassen, zurückgewiesen worden ist,
3. durch die ein Betreuer gegen seinen Willen entlassen worden ist.

Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Betreuer bekanntgemacht worden ist. Im Falle der Nummer 1 beginnt für den Betroffenen die Frist nicht vor der Bekanntmachung

an ihn selbst, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Monaten nach Bekanntmachung an den Betreuer.

(5) Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften über den ersten Rechtszug entsprechend. Verfahrenshandlungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 sollen in der Regel nicht durch den beauftragten Richter vorgenommen werden. Das Beschwerdegericht kann von solchen Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen worden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Das Beschwerdegericht kann seine Entscheidung auf im ersten Rechtszug eingeholte Gutachten oder vorgelegte ärztliche Zeugnisse stützen.

§ 69h

Wird eine Entscheidung, durch die ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist, als ungerechtfertigt aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Betroffenen vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund dieses Einwilligungsvorbehalts in Frage gestellt werden.

§ 69i

(1) Für die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers gelten die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers entsprechend. Wird der Aufgabenkreis nur unwesentlich erweitert, so kann das Gericht von Verfahrenshandlungen nach § 68 Abs. 1 und § 68b absehen; in diesem Fall muß es den Betroffenen anhören. Eine unwesentliche Erweiterung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn erstmals ganz oder teilweise die Personensorge oder wenn eine der in § 1896 Abs. 4, §§ 1904 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Aufgaben in den Aufgabenkreis einbezogen wird.

(2) Für die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Aufhebung der Betreuung, die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers, die Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts oder die Einschränkung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gelten §§ 68a, 69a Abs. 2 Satz 1 und § 69g Abs. 1, 4 entsprechend.

(4) Hat das Gericht nach § 68b Abs. 1 Satz 2 von der Einholung eines Gutachtens abgesehen, so ist die Begutachtung nachzuholen, wenn ein Antrag des Betroffenen auf Aufhebung der Betreuung oder auf Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers erstmals abgelehnt werden soll.

(5) Für die Bestellung eines weiteren Betreuers nach § 1899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt Absatz 1, soweit damit eine Erweiterung des Aufgabenkreises verbunden ist; im übrigen gelten §§ 68a und 69g Abs. 1 entsprechend.

(6) Für die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gelten die Vorschriften für die erstmalige Entscheidung entsprechend. Von der erneuten Einholung eines Gutachtens kann abgesehen werden, wenn sich aus der persönlichen Anhörung des Betroffenen und einem ärztlichen Zeugnis ergibt, daß sich der Umfang

der Betreuungsbedürftigkeit offensichtlich nicht verringert hat.

(7) Widerspricht der Betroffene der Entlassung des Betreuers (§ 1908b des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so hat das Gericht den Betroffenen und den Betreuer persönlich anzuhören. § 69d Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Vor der Bestellung eines neuen Betreuers nach § 1908c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Betroffene persönlich anzuhören; im übrigen gelten §§ 68a, 69d Abs. 1 Satz 4 und § 69g Abs. 1 entsprechend.

§ 69k

(1) Entscheidungen teilt das Vormundschaftsgericht anderen Gerichten, Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen mit, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen im gerichtlichen Verfahren erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden.

(2) Ergeben sich im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens Erkenntnisse, die eine Mitteilung nach Absatz 1 vor Abschluß des Verfahrens erfordern, so hat das Gericht unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Das Vormundschaftsgericht unterrichtet zugleich mit der Mitteilung den Betroffenen, seinen Pfleger für das Verfahren und seinen Betreuer über deren Inhalt und über den Empfänger. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt, wenn

1. der Zweck des Verfahrens oder der Zweck der Mitteilung durch die Unterrichtung gefährdet würde,
2. nach ärztlichem Zeugnis hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder
3. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt der Unterrichtung zu verstehen.

Sobald die Gründe nach Satz 2 entfallen, ist die Unterrichtung nachzuholen.

(4) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung, der Empfänger, die Unterrichtung des Betroffenen oder die Gründe für das Unterbleiben dieser Unterrichtung sowie die Unterrichtung des Pflegers für das Verfahren und des Betreuers sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem die Informationen übermittelt worden sind.

(6) Der Empfänger löscht die mitgeteilte personenbezogene Information, soweit er sie zur Erfüllung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt. Stehen der Löschung gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegen, ist die Information Bestandteil einer Akte geworden oder ist die Löschung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, tritt an ihre Stelle eine Sperrung.

§ 69l

(1) Wird einem Betroffenen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt oder der

Aufgabenkreis hierauf erweitert, so teilt das Vormundschaftsgericht dies der für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständigen Behörde mit. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt. Eine Mitteilung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Betreuung nach den Sätzen 1 und 2 auf andere Weise als durch den Tod des Betroffenen endet oder wenn sie eingeschränkt wird.

(2) Wird ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, der sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, so teilt das Vormundschaftsgericht dies der Meldebehörde unter Angabe des Betreuers mit. Eine Mitteilung hat auch zu erfolgen, wenn der Einwilligungsvorbehalt nach Satz 1 aufgehoben wird oder ein Wechsel in der Person des Betreuers eintritt.

(3) § 69k Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 69m

(1) Während der Dauer einer Unterbringungsmaßnahme sind die Bestellung eines Betreuers, die sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, die Aufhebung einer solchen Betreuung und jeder Wechsel in der Person des Betreuers dem Leiter der Einrichtung mitzuteilen, in der der Betroffene lebt.

(2) § 69k Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

IV. Unterbringungssachen

§ 70

(1) Die folgenden Vorschriften gelten für Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen. Unterbringungsmaßnahmen sind

1. die Genehmigung einer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist,
 - a) eines Kindes (§§ 1631b, 1705, 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und
 - b) eines Betreuten (§ 1906 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Genehmigung einer Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
3. die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker.

Für Unterbringungsmaßnahmen sind die Vormundschaftsgerichte zuständig.

(2) Für Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist das Gericht zuständig, bei dem eine Vormundschaft oder eine Betreuung oder Pflegschaft, deren Aufgabenbereich die Unterbringung umfaßt, anhängig ist. Ist ein solches Verfahren nicht anhängig, so finden § 65 Abs. 1 bis 3, § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt für vorläufige Maßnahmen § 65 Abs. 5 entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann das Vormundschaftsgericht das Verfahren über die Unterbringungsmaßnahme aus wichtigen Gründen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach Anhörung des Betroffenen an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk der Betroffene untergebracht ist, wenn

sich das Gericht zur Übernahme des Verfahrens bereit erklärt hat; § 46 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird das gemeinschaftliche obere Gericht angerufen, so ist das Gericht, an das das Verfahren abgegeben werden soll, von dem Eingang der Akten bei ihm an bis zu der Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts für eine vorläufige Maßregel zuständig. Eine weitere Abgabe ist zulässig. Das nach der Abgabe zuständige Gericht ist auch für die Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme zuständig.

(4) Für Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten die §§ 35b und 47 entsprechend.

(5) Für eine Unterbringungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt. Das Gericht kann das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluß an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk der Betroffene untergebracht ist.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung die Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(7) Ist für die Unterbringungsmaßnahme ein anderes Gericht zuständig als dasjenige, bei dem eine Vormundschaft oder eine die Unterbringung erfassende Betreuung oder Pflegschaft anhängig ist, so teilt dieses Gericht dem für die Unterbringungsmaßnahme zuständigen Gericht die Aufhebung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, den Wegfall des Aufgabenbereiches Unterbringung und einen Wechsel in der Person des Vormunds, Betreuers oder Pflegers mit; das für die Unterbringungsmaßnahme zuständige Gericht teilt dem anderen Gericht die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung mit.

§ 70a

Der Betroffene ist ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 70b

(1) Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren. § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bestellt das Gericht dem Betroffenen keinen Pfleger für das Verfahren, so ist dies in der Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, zu begründen.

(3) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens.

§ 70c

Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen. Das Gericht unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens. Verfahrenshandlungen nach Satz 1 sollen nicht durch einen ersuchten Richter erfolgen. Im übrigen gilt § 68 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 70d

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme gibt das Gericht Gelegenheit zur Äußerung

1. dem Ehegatten des Betroffenen, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,
2. jedem Elternteil und Kind, bei dem der Betroffene lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat,
3. dem Betreuer des Betroffenen,
4. einer von dem Betroffenen benannten Person seines Vertrauens,
5. dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, und
6. der zuständigen Behörde.

Das Landesrecht kann vorsehen, daß weiteren Personen und Stellen Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

(2) Ist der Betroffene minderjährig, sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten und die Pflegeeltern persönlich anzuhören.

§ 70e

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muß er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.

(2) § 68b Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 70f

(1) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, muß enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen,
2. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme,
3. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird; dieser Zeitpunkt darf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit höchstens zwei Jahre nach Erlaß der Entscheidung liegen,
4. eine Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Entscheidung ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen.

§ 70g

(1) Entscheidungen sind dem Betroffenen stets selbst bekanntzumachen. Von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für seine Gesundheit erforderlich ist.

(2) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, ist auch den in § 70d genannten Personen und Stellen sowie dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht werden soll, bekanntzumachen. Der zuständigen Behörde sind die Entscheidungen stets bekanntzumachen, wenn ihr das Gericht im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben hatte.

(3) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen oder abgelehnt wird, wird erst mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit anordnen. In diesem Falle wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden.

(4) Eine Vorführung auf Anordnung des Gerichts ist von der zuständigen Behörde durchzuführen.

(5) Die zuständige Behörde hat den Betreuer, die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf ihren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu unterstützen. Gewalt darf die zuständige Behörde nur auf Grund besonderer gerichtlicher Entscheidung anwenden. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

§ 70h

(1) Durch einstweilige Anordnung kann eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme getroffen werden. § 69f Abs. 1 und § 70g gelten entsprechend. § 70d gilt entsprechend, sofern nicht Gefahr im Verzug ist.

(2) Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, so kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 70e Abs. 2) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn gemäß § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Unterbringungsmaßnahme getroffen werden soll.

§ 70i

(1) Die Unterbringungsmaßnahme ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Vor der Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gibt das Gericht der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Äußerung, es sei denn, daß dies zu einer nicht nur geringen Verzögerung des Verfahrens führen würde. Die Aufhebung einer solchen Unterbringungsmaßnahme ist der zuständigen Behörde stets bekanntzumachen.

(2) Für die Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Maß-

nahme entsprechend. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht in der Regel keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder der Einrichtung angehört, in der der Betroffene untergebracht ist.

§ 70k

(1) Das Gericht kann die Vollziehung einer Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 aussetzen. Die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Aussetzung soll in der Regel sechs Monate nicht überschreiten; sie kann bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Das Gericht kann die Aussetzung widerrufen, wenn der Betroffene eine Auflage nicht erfüllt oder sein Zustand dies erfordert.

(3) Für die Verfahren über die Aussetzung und ihren Widerruf gilt § 70d entsprechend.

§ 70l

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung beantragen. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Maßnahme, ihre Ablehnung oder ihre Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung anordnen.

(4) Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.

§ 70m

(1) Die sofortige Beschwerde findet gegen Entscheidungen statt, die erst mit Rechtskraft wirksam werden.

(2) Die Beschwerde gegen Unterbringungsmaßnahmen, vorläufige Unterbringungsmaßnahmen oder die Ablehnung der Aufhebung solcher Maßnahmen steht unbeschadet des § 20 den in § 70d bezeichneten Personen oder Stellen zu.

(3) § 69g Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 70n

Für die Mitteilung von Entscheidungen gilt § 69k entsprechend."

20. In § 97 Abs. 2 werden nach dem Wort „Vormund“ ein Komma und das Wort „Betreuer“ eingefügt.

21. In § 199 Abs. 2 Satz 1 werden die Verweisung „§ 64“ und das Wort „und“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten

Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“ gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9
Auseinandersetzungszugnis
des Vormundschaftsrichters

Wer ein Kind hat, für dessen Vermögen er kraft elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Betreuung zu sorgen hat, oder wer mit einem minderjährigen Abkömmling oder einem Abkömmling, für den in Vermögensangelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beigebracht hat, daß er dem Kind oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Eheschließung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen.“
3. In § 13a Abs. 4 wird die Verweisung „§ 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 1617 Abs. 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

§ 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 1990 (BGBl. II S. 813) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,“.

§ 2

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

In § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.“

§ 3

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des

Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „körperlicher oder geistiger Gebrechen“ durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen“ gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.“

§ 4

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Nummer 3 wird Nummer 2.

2. In § 9 Abs. 2 werden die Nummer 1 und die Gliederungsnummer „2.“ gestrichen.

3. § 26 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Ehrenämter“ die Worte „sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen“ eingefügt.

- b) Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,“.

§ 5

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 3 wird Nummer 2.
2. In § 12 Abs. 2 werden die Nummer 1 und die Gliederungsnummer „2.“ gestrichen.
3. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 2 bis 5 wird das Wort „Pfleger“ jeweils durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 65 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Ehrenämter“ die Worte „sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen“ eingefügt.
5. § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
 - „a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in § 65 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,“.

§ 6

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf Antrag der Einleitungsbehörde bestellt das Vormundschaftsgericht

 1. im Falle der Verhandlungsunfähigkeit des Beamten einen Betreuer,
 2. wenn der Beamte durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist, einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten in dem Verfahren. Der Betreuer oder Pfleger muß Beamter sein. § 16 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“
2. In § 111 Abs. 2 Nr. 8 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuers oder“ eingefügt.

§ 7

Änderung des Paßgesetzes

In § 6 Abs. 1 Satz 3 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) werden die Worte „oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“ gestrichen.

§ 8

Änderung des Transsexuellengesetzes

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 9

Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer eines der in Absatz 1 genannten Ausscheider, soweit die Sorge für die Person des Ausscheiders zu seinem Aufgabenkreis gehört.“
2. In § 10 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 betroffenen Person, soweit die Sorge für die Person des Betroffenen zu seinem Aufgabenkreis gehört.“
3. In § 45 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.“

§ 10

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

§ 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Minderjährigen soll der behandelnde Arzt außerdem die Eltern oder Erziehungsberechtigten von dem Krankheitsfall unterrichten und über dessen Ausheilung belehren, wenn dies zur Inanspruchnahme oder Fortsetzung der ärztlichen Behandlung notwendig erscheint und dieser Unterrichtung keine anderen schwerwiegenden Gründe nach ärztlichem pflichtgemäßem Ermessen entgegenstehen. Gleiches gilt bei Betreuten für die Unterrichtung und Belehrung des Betreuers, wenn die Sorge für die Person des Betreuten zu seinem Aufgabenkreis gehört.“

§ 11

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 2 wird die Verweisung „54a“ durch die Verweisung „53“ ersetzt.
2. Abschnitt Va wird aufgehoben.
3. § 69 Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 12

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit“ durch die Worte „nach Vollendung des 18. Lebensjahres“ ersetzt.
2. § 124 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1:
 - aa) Die Worte „die nicht unter Vormundschaft stehen“ und das nachfolgende Komma werden gestrichen.
 - bb) Nach den Worten „diesen Personen“ werden die Worte „oder den für sie bestellten Betreuer“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „dieser Personen“ die Worte „oder ihrer Betreuer“ eingefügt.

§ 13

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 6 des Asylverfahrensgesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Handlungsfähigkeit

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreiben und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.“

§ 14

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 19 Abs. 2 werden die Nummer 1 und die Gliederungsnummer „2.“ gestrichen.

§ 15

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „ein nach §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger“ durch die Worte „ein nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Betreuer oder ein nach § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger“ ersetzt.
2. § 54 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn das Vormundschaftsgericht der Aufsichtsbehörde eine Mitteilung nach § 69k des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemacht hat;“.

§ 16

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 48 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 4 wird aufgehoben.

§ 17

Änderung des Zwangsversteigerungsgesetzes

In § 181 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Vormund“ die Worte „oder dem Betreuer“ eingefügt.

§ 18

Änderung der Konkursordnung

In § 61 Abs. 1 Nr. 5 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 36 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, werden nach den Worten „der Mündel“ ein Komma und die Worte „der Betreuten“ eingefügt.

§ 19

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Nr. 2 werden die Worte „Ehegatte oder Vormund“ durch die Worte „Ehegatte, Vormund oder Betreuer“ ersetzt.
2. § 52 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt.“
3. In § 60 Nr. 1 wird das Wort „Verstandesschwäche“ durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.
4. § 81c Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung ihres Weigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so entscheidet der gesetzliche Vertreter; § 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.“

§ 20

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2,“ gestrichen.
2. § 9 wird aufgehoben.
3. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Aufhebung von Entscheidungen

- (1) Wird eine nach § 10 eingetragene Entscheidung aufgehoben oder durch eine neue Entscheidung gegenstandslos, so wird die Eintragung aus dem Register entfernt.
- (2) Entsprechend wird verfahren, wenn
 1. die Vollziehbarkeit einer nach § 10 eingetragenen Entscheidung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung entfällt,
 2. die Verwaltungsbehörde eine befristete Entscheidung erlassen oder in der Mitteilung an das Register bestimmt hat, daß die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist eingetragen werden soll, und diese Frist abgelaufen ist.“
4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 9, falls die Entmündigung wieder aufgehoben ist, sowie“ gestrichen.

- b) In Satz 2 werden die Worte „der §§ 9 und 11“ durch die Worte „des § 11“ ersetzt.
5. § 32 Abs. 2 Nr. 10 wird aufgehoben.
6. § 41 Abs. 2 wird aufgehoben.
7. In § 60 Abs. 1 Nr. 9 wird die Verweisung „§ 1837 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 1837 Abs. 4“ ersetzt.

§ 21

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn eine Person auf Grund des Aufenthaltsbestimmungsrechts ihres gesetzlichen Vertreters untergebracht wird.“

§ 22

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 72 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, werden nach den Worten „eines Vormundes“ ein Komma und das Wort „Betreuers“ eingefügt.

§ 23

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 62 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“
2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

§ 24

Änderung der Finanzgerichtsordnung

In § 58 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“

§ 25

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. § 49 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 60 werden nach der Verweisung „§ 100 Abs. 4“ das Komma und die Verweisung „§ 658 Abs. 2“ gestrichen.
3. In § 65 Abs. 2 werden die Worte „und für Anfechtungsklagen in Entmündigungssachen nach §§ 664, 679, 684, 686 der Zivilprozeßordnung“ gestrichen.
4. Im Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) werden die Nummern 1141 und 1142 gestrichen.

§ 26

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), wird wie folgt geändert:

1. § 92 wird wie folgt gefaßt:

„§ 92

Vormundschaft, Dauerbetreuung,
-pflegschaft und -beistandschaft

(1) Bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, Pflegschaften für Minderjährige und Beistandschaften, die nicht auf einzelne Rechtshandlungen beschränkt sind, werden Kosten nur erhoben, wenn das Vermögen des Fürsorgebedürftigen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 50 000 Deutsche Mark beträgt; der in § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes genannte Vermögenswert wird nicht mitgerechnet. Für jedes angefangene Kalenderjahr wird eine Gebühr in Höhe von 10 Deutsche Mark für jede angefangenen 10 000 Deutsche Mark erhoben, um die das reine Vermögen die in Satz 1 genannten Vermögenswerte übersteigt. Für das bei der Einleitung der Fürsorgemaßnahme laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird erstmals bei Anordnung der Fürsorgemaßnahme und später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

(2) Bei Dauerpflegschaften, die nicht minderjährige Personen betreffen, wird für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 10 Deutsche

Mark für jede angefangenen 10 000 Deutsche Mark des reinen Vermögens erhoben. Absatz 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.

(3) Erstreckt sich eine Fürsorgemaßnahme nach den Absätzen 1 und 2 auf mehrere Fürsorgebedürftige, so werden die Gebühren für jeden von ihnen besonders erhoben.

(4) Geht eine vorläufige Betreuung in eine endgültige oder kraft Gesetzes eine Vormundschaft in eine Pflegschaft oder eine Pflegschaft in eine Vormundschaft über oder wird eine Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Beistandschaft von einem anderen Gericht übernommen, so bildet das Verfahren eine Einheit.“

2. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Betreuung, Pflegschaft und Beistandschaft für einzelne Rechtshandlungen“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Pflegschaften“ das Wort „Betreuungen,“ eingefügt.

- c) Absatz 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 92 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, bei Pflegschaften jedoch nur, sofern sie minderjährige Personen betreffen. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Fürsorgebedürftigen eine Vormundschaft, Dauerbetreuung, -pflegschaft oder -beistandschaft besteht oder gleichzeitig anzuordnen ist.“

- d) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben; Absatz 1 wird § 93.

3. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „1631 b,“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 92 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Fürsorgebedürftigen eine Vormundschaft, Dauerbetreuung, -pflegschaft oder -beistandschaft besteht oder wenn die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts in den Rahmen einer Betreuung, Pflegschaft oder Beistandschaft für einzelne Rechtshandlungen fällt.“

4. § 96 wird wie folgt gefaßt:

„§ 96

Nichterhebung von Auslagen
in besonderen Fällen

Wird

- a) die Bestellung eines Betreuers oder ihre Verlängerung,
- b) die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers,
- c) die Anordnung oder Verlängerung eines Einwilligungsvorbehalts,
- d) die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen oder

e) eine Genehmigung nach den §§ 1904 und 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

abgelehnt oder das Verfahren ohne Entscheidung über die Maßnahme beendet oder wird eine dieser Maßnahmen als ungerechtfertigt aufgehoben oder eingeschränkt, so werden Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder dem Erlaß der Entscheidung entstehen, von dem Betroffenen in keinem Fall erhoben.“

5. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verfügungen des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts, die sich nicht auf Minderjährige, Betreute oder Pflegebefohlene beziehen“.

b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Minderjährige, Betreute oder Pflegebefohlene beziehen.“

6. § 119 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie gelten auch für die Festsetzung von Zwangsgeld gegen Vormünder, Betreuer, Pfleger und Beistände.“

7. Nach § 128a wird folgender § 128b eingefügt:

**„§ 128b
Unterbringungssachen**

In Unterbringungssachen nach den §§ 70 bis 70n des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden keine Kosten erhoben.“

8. § 131 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts und ist sie von dem Minderjährigen, dem Betreuten oder dem Pflegebefohlenen oder im Interesse dieser Personen eingelegt, so ist sie in jedem Fall gebührenfrei.“

9. In § 136 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Vormundschaften“ ein Komma eingefügt; die Worte „und Dauerpflegschaften“ werden durch die Worte „Dauerbetreuungen und -pflegschaften“ ersetzt.

10. In § 139 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „und Pflegschaftssachen“ ein Komma und das Wort „Betreuungs-“ eingefügt; die Verweisung „§ 96“ wird geändert in „§ 92 Abs. 1 Satz 1“.

§ 27

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

§ 9 Nr. 6 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„6. für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in Ehe- und Kindschaftssachen sowie im Aufgebotsverfahren.“

§ 28

**Änderung
der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Vormund,“ das Wort „Betreuer,“ eingefügt.

2. § 33 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. der Kläger in Ehesachen oder in Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern nichtstreitig verhandelt.“

3. § 44 wird aufgehoben.

4. § 112 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß im Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).“

§ 29

**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird aufgehoben.

2. In Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 1617 Abs. 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

3. Artikel 24 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 24

Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft

(1) Die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des Staates, dem der Mündel, Betreute oder Pflegling angehört. Für einen Angehörigen eines fremden Staates, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt im Inland hat, kann ein Betreuer nach deutschem Recht bestellt werden.

(2) Ist eine Pflegschaft erforderlich, weil nicht feststeht, wer an einer Angelegenheit beteiligt ist, oder weil ein Beteiligter sich in einem anderen Staat befindet, so ist das Recht anzuwenden, das für die Angelegenheit maßgebend ist.

(3) Vorläufige Maßregeln sowie der Inhalt der Betreuung und der angeordneten Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des anordnenden Staates.“

§ 30

**Änderung des Gesetzes
über die Änderung von Familiennamen
und Vornamen**

§ 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ein Vormund, Pfleger oder Betreuer bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Für eine geschäftsfähige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, stellt der Betreuer den Antrag; er bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat den Antragsteller in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, wenn er als beschränkt Geschäftsfähiger das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 zu dem Antrag zu hören.“

§ 31

**Änderung des Gesetzes
über die religiöse Kindererziehung**

In § 2 Abs. 3 Satz 4 und § 3 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung wird jeweils die Verweisung „§ 1847 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 1779 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

§ 32

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 Satz 1, § 81 Abs. 3 Satz 1 sowie § 265 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Verweisung „§ 76 Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 76 Abs. 3 Satz 3 und 4“ ersetzt.
2. In § 76 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Mitglied des Vorstands sein.“
3. In § 100 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.“

§ 33

**Änderung des Gesetzes betreffend
die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Geschäftsführer sein.“
2. In § 8 Abs. 3 Satz 1, § 39 Abs. 3 Satz 1 sowie § 66 Abs. 4 wird jeweils die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

§ 34

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1764), wird wie folgt geändert:

1. § 77 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 247 werden die Worte „ein Angehöriger oder der Vormund“ durch die Worte „ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer“ ersetzt.

§ 35

Änderung des Kastrationsgesetzes

In § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), das zuletzt durch Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) geändert worden ist, werden die Worte „Vormund oder Pfleger“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.

§ 36

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

(1) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Wehrdienstunfähigkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen, wer nicht wehrdienstfähig ist.“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

- b) Nummer 3 wird aufgehoben.
 (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 37

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Ehrenämter“ die Worte „sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen“ eingefügt.

2. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Soldat bedarf zur Übernahme einer in § 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie zur Übernahme des Amtes eines Beistandes oder Testamentsvollstreckers der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 38

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

(1) Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Juli 1977 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

1. § 78 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf Antrag des Wehrdisziplinaranwalts bestellt das Vormundschaftsgericht

1. im Falle der Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten einen Betreuer,
2. wenn der Soldat durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist, einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Soldaten in dem Verfahren. Der Betreuer oder Pfleger muß Soldat sein. § 16 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 100 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. wenn der Soldat nach § 78 durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten wird.“

3. § 129 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. die Auslagen des nach § 78 Abs. 2 bestellten Betreuers oder Pflegers.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 39

Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt

geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Zivildienstunfähigkeit

Zum Zivildienst wird nicht herangezogen, wer nicht zivildienstfähig ist.“

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Komma am Ende der Nummer 2 wird durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.

3. In § 43 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 40

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

1. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „körperlicher oder geistiger Gebrechen“ durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Bestellung des Vertreters ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beteiligte seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) hat; im übrigen ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Finanzbehörde ihren Sitz hat.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den

übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.“

3. Dem § 171 Abs. 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch, soweit für eine Person ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, der Betreuer jedoch verstorben oder auf andere Weise weggefallen oder aus rechtlichen Gründen an der Vertretung des Betreuten verhindert ist.“

§ 41

Änderung des Waffengesetzes

(1) In § 43 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, werden die Worte „Vormund oder Pfleger“ durch die Worte „Vormund, Betreuer oder Pfleger“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 42

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

In § 159 Abs. 2 Satz 2 und § 179 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1249) geändert worden ist, werden jeweils nach den Worten „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“ die Worte „oder ist für ihn ein Betreuer bestellt“ eingefügt.

§ 43

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

In § 2 Abs. 5 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Mündel“ ein Komma und das Wort „Betreute“ eingefügt.

§ 44

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –

§ 50 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wahlberechtigt ist nicht, wer nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.“

§ 45

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „körperlicher oder geistiger Gebrechen“ durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „der Beteiligte“ die Worte „seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen“ gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.“

3. Dem § 71 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 8

Gesetz

über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG)

I. Behörden

§ 1

Welche Behörde auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Diese Behörde ist auch in Unterbringungsangelegenheiten im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.

§ 2

Zur Durchführung überörtlicher Aufgaben oder zur Erfüllung einzelner Aufgaben der örtlichen Behörde können nach Landesrecht weitere Behörden vorgesehen werden.

II. Örtliche Zuständigkeit

§ 3

(1) Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist ein solcher nicht feststellbar oder betrifft die Maßnahme keine Einzelperson, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Maßnahme hervortritt. Gleiches gilt, wenn mit dem Aufschub einer Maßnahme Gefahr verbunden ist.

(2) Ändern sich die für die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebenden Umstände im Laufe eines gerichtlichen Betreuungs- oder Unterbringungsverfahrens, so bleibt für dieses Verfahren die zuletzt angehörte Behörde allein zuständig, bis die nunmehr zuständige Behörde dem Gericht den Wechsel schriftlich anzeigt.

III. Aufgaben der örtlichen Behörde

§ 4

Die Behörde berät und unterstützt die Betreuer auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 5

Die Behörde sorgt dafür, daß in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.

§ 6

Zu den Aufgaben der Behörde gehört es auch, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern.

§ 7

(1) Die Behörde kann dem Vormundschaftsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

(2) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung und der Empfänger sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitteilungen anderer Behörden an das Vormundschaftsgericht. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen oder wenn die Abwägung im Einzelfall ergibt, daß das Interesse des Betroffenen, eines Dritten oder der Allgemeinheit an dem Ausschluß der Mitteilung überwiegt.

§ 8

Die Behörde unterstützt das Vormundschaftsgericht. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung geeigneter Betreuer. Wenn die Behörde vom Vormundschaftsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer eignet.

§ 9

Die Aufgaben, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die örtliche Behörde.

IV. Berlin-Klausel

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisherigen Vormundschaften über Volljährige und die Pflegschaften nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Betreuungen nach diesem Gesetz. Vorläufige Vormundschaften werden zu Betreuungen, bei denen der Betreuer als durch einstweilige Anordnung bestellt gilt.

(2) Der bisherige Vormund oder Pfleger wird Betreuer; dies gilt auch dann, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zum Betreuer bestellt werden könnte.

(3) Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vormundschaft oder vorläufige Vormundschaft, so erfaßt der Aufgabenkreis des Betreuers alle Angelegenheiten des Betreuten mit Ausnahme der Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation. Außerdem gilt für den gesamten Aufgabenkreis ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angeordnet.

(4) Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, entspricht der Aufgabenkreis dem bisherigen Wirkungskreis mit Ausnahme der Entscheidung über eine Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten.

§ 2

Das Vormundschaftsgericht hat über die Aufhebung oder Verlängerung von Betreuungen und Einwilligungsvorbehalten nach § 1 zu entscheiden,

1. wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen bestanden hat, spätestens fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt,
2. im übrigen spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 3

Ist ein Verein oder eine Behörde Betreuer nach § 1 Abs. 2, so hat die in § 1900 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 2

des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Mitteilung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

§ 4

Ist ein Verein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für geeignet erklärt worden, zum Vormund oder Pfleger bestellt zu werden, so gilt er als anerkannter Betreuungsverein im Sinne des § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5

(1) Eine anhängige Entmündigungssache ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an das zuständige Vormundschaftsgericht abzugeben. Das Vormundschaftsgericht kann seine Entscheidung auf im Entmündigungsverfahren eingeholte Gutachten oder vorgelegte ärztliche Zeugnisse stützen. Ist der Betroffene im Entmündigungsverfahren bereits angehört worden, so genügt es, wenn das Vormundschaftsgericht ihn im Rahmen eines Schlußgesprächs nach § 68 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erneut anhört. Für die Gerichtskosten und außergerichtlichen Auslagen ist das Verfahren vor dem abgebenden Gericht als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

(2) Ein Verfahren über die Anordnung oder Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft oder der Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über die Bestellung oder Entlassung eines Vormunds für einen Volljährigen oder Pflegers nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird als Betreuungssache fortgeführt. Gleiches gilt für Verfahren, die auf andere Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts gerichtet sind. Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründet, so ist das Verfahren an dieses Gericht abzugeben. Ist die Sache bei einem Rechtsmittelgericht

anhängig, so wird sie an das Vormundschaftsgericht zurückgegeben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn nach einer Entmündigung oder Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft oder einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Vormund oder Pfleger noch nicht bestellt ist.

(4) Die Zulässigkeit eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegten Rechtsmittels beurteilt sich nach den bisherigen Vorschriften.

(5) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem anhängigen Verfahren lediglich die Kostenentscheidung noch offen, so wird diese nach bisherigem Recht gefällt.

§ 6

Eintragungen über Entmündigungen werden aus dem Zentralregister entfernt.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet der Ausschluß vom Wahlrecht auf Grund der Anordnung einer Pflegschaft.

Artikel 10 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. September 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Vom 13. September 1990

Auf Grund der §§ 27 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), von denen § 27 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1988 (BGBl. I S. 996, 1739) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II Buchstabe B Nr. 1 werden nach der Zeile
„Einstellung als Unteroffizier ... 13“
die Zeilen
„Einstellung als Stabsunteroffizier ... 13a“
und
„Einstellung als Feldwebel ... 13b“
eingefügt.

2. Dem § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, kann abweichend von Satz 1 ein höherer Dienstgrad endgültig verliehen werden, wenn sie

- a) die militärische Eignung für die dem Dienstgrad entsprechende Verwendung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben haben oder
- b) die dem höheren Dienstgrad entsprechende besondere Eignung für eine militärfachliche Verwendung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben.

In den Fällen nach Buchstabe b kann der höhere Dienstgrad auch für die Dauer der Verwendung verliehen werden. Über die Verleihung der höheren Dienstgrade entscheidet der Bundesminister der Verteidigung. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Obergefreiter“ durch das Wort „Hauptgefreiter“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „zum Hauptgefreiten nach 24 Monaten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „zum Stabsgefreiten nach 42 Monaten.“ eingefügt sowie Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Beförderungen zum Hauptgefreiten und zum Stabsgefreiten setzen außerdem eine Verpflichtungszeit von mindestens 4 Jahren voraus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter und Stabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Hauptgefreiter, der nach § 8 eingestellt worden ist, kann abweichend von Absatz 1 nach einer Dienstzeit von 36 Monaten zum Stabsgefreiten befördert werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Zum Dienstgrad Hauptgefreiter kann abweichend von Absatz 1 auch befördert werden, wer

1. als Gefreiter oder Obergefreiter in einer Tätigkeit verwendet wird, die eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erfordert, und
2. eine dieser Verwendung entsprechende Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Fachprüfung in der Bundeswehr erfolgreich abgelegt hat.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „2 Wochen“ durch die Worte „6 Tagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Unteroffizier kann eingestellt werden

1. im Sanitätsdienst, wer

- a) die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Masseur, Masseur und medizinischer Bademeister oder Krankengymnast besitzt oder
- b) die Abschlußprüfung als Drogist oder Zahn-techniker bestanden hat

und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist;

2. im Militärmusikdienst, wer eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische und theoretische Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder Lehrer in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieher) abgeschlossen hat und eine einjährige Orchestererfahrung nachweist.“

7. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Einstellung als Stabsunteroffizier

(1) Als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier kann eingestellt werden für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen

1. im Truppendienst, wer

a) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und eine Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder

b) die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist;

2. im militärgeographischen Dienst, wer die Abschlußprüfung als Vermessungstechniker oder Kartograph bestanden hat.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.“

8. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b

Einstellung als Feldwebel

(1) Im Sanitätsdienst kann als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Feldwebel eingestellt werden, wer die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpfleger besitzt und entsprechend verwendet wird.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.“

9. Dem § 14 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Im Sanitätsdienst und im Militärmusikdienst kann abweichend von § 12 zum Unteroffizier befördert werden, wer einen Gefreitentdienstgrad besitzt und die

nach § 13 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier erfüllt.

(5) Im Truppen- und militärgeographischen Dienst kann abweichend von § 4 Abs. 3 zum Stabsunteroffizier befördert werden, wer mindestens einen Gefreitentdienstgrad besitzt und die nach § 13a Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier erfüllt.

(6) Im Sanitätsdienst kann abweichend von § 4 Abs. 3 zum Feldwebel befördert werden, wer mindestens einen Gefreitentdienstgrad besitzt und die nach § 13b Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Feldwebel erfüllt.“

10. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „12 Tagen“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Text gestrichen.

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „24 Tagen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „24 Tagen“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird gestrichen.

12. § 36 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 werden nach den Worten „§ 4 Abs. 2“ vor dem Semikolon die Worte „Satz 1“ angefügt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und 12 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. September 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Dritte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

Vom 14. September 1990

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), der durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister des Innern und auf Grund dieser Bestimmungen in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1990 zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 (BGBl. II S. 813) in Verbindung mit Artikel 2 Satz 2 des Vertrages vom 3. August 1990 verordnet der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik:

Artikel 1

Änderung der Bundeswahlordnung

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1989 (BGBl. 1990 I S. 1, 142), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199), wird wie folgt geändert:

Nach § 91 wird folgender § 91 a eingefügt:

„§ 91 a

Besondere Regelungen
für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag

(1) Für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag gilt folgendes:

1. Politische Vereinigungen im Sinne des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 vom 20. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 60) sind bei der Anwendung der Bundeswahlordnung den Parteien gleichgestellt.
2. Die Bekanntmachung nach § 20 Abs. 2 erfolgt in der im Anhang wiedergegebenen Fassung der Anlage 6.
3. Die Bekanntmachung des Bundeswahlleiters nach § 32 Abs. 2 hat auch zum Inhalt, wo und in welcher Frist und Form die Verbindung von Landeslisten verschiedener Parteien (§ 53 Abs. 2 des Gesetzes) erklärt werden kann.
4. Die Zuständigkeit der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland nach § 34 Abs. 7 entfällt.
5. Für die Erklärung über die Listenverbindung (§ 53 Abs. 2 des Gesetzes) gilt § 44 entsprechend. Die Erklärung ist nach dem Muster der Anlage 25A im Anhang dieser Verordnung abzugeben.
6. Bei der Ermittlung nach § 78 Abs. 1 berücksichtigt der Bundeswahlleiter auch die Listenverbindungen nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes.
7. Bei der Feststellung der Teilnahme an der Verteilung der Sitze (§ 78 Abs. 2 Nr. 5) berücksichtigt der Bundeswahlausschuß auch die Listenverbindungen nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes.
8. Für die Beschaffung der Anlage 25A ist der Bundeswahlleiter zuständig (§ 88 Abs. 3).
9. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
 - (2) In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin gelten bei der Anwendung der Bundeswahlordnung folgende Maßgaben:
 1. Bei der Anwendung des § 4 Abs. 2 sind auch die Ergebnisse der Wahl zur Volkskammer am 18. März 1990 zu berücksichtigen.
 2. Die Entscheidung nach § 7 Nr. 2 wird getroffen
 - a) in Berlin gemeinsam vom Senat und Magistrat oder der von ihnen bestimmten Stelle,
 - b) in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, falls eine Landesregierung noch nicht besteht, vom Landeswahlleiter oder der von ihm bestimmten Stelle.
 3. Die Übernahme eines Ehrenamtes können gemäß § 9 auch Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und Mitglieder der Volkskammer ablehnen.
 4. § 12 Abs. 3 gilt auch für entsprechende Einrichtungen im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin (Ost).
 5. In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie

- in Berlin (Ost) werden die Wählerverzeichnisse nach § 14 Abs. 1 aus dem Einwohnerdatenspeicher aufgestellt und den Gemeinden durch das Statistische Amt und die zuständigen regionalen Dienststellen übergeben.
6. Bis zum Inkrafttreten des § 156 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin (Ost) ist anstelle der Versicherung an Eides Statt die Versicherung der Wahrheit im Sinne des § 231 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben.
 7. Der Bundeswahlleiter legt im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen fest, welche Einrichtungen bei der Wahrnehmung der nach den §§ 71 ff. durchzuführenden Aufgaben der Zusammenfassung und Weiterleitung der Wahlergebnisse eingesetzt werden.
 8. Bekanntmachungen des Bundesministers des Innern und des Bundeswahlleiters werden bis zum Wirksamwerden des Beitritts auch im Bekanntmachungsblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht. In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sind Bekanntmachungen der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Für Berlin (Ost) wird die Art und Weise der Veröffentlichung zwischen Senat und Magistrat abgestimmt.
 9. Die Entscheidung nach § 91 wird in Berlin gemeinsam vom Senat und Magistrat getroffen.
 10. In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin werden die Anlagen 13, 17, 18, 23 und 24 in den im Anhang wiedergegebenen Fassungen 13A, 17A, 18A, 23A und 24A verwendet.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 54 des Bundeswahlgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. September 1990

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Anhang
(zu Artikel 1)

Anlage 2
(zu § 18 Abs. 5)

— **Erstausfertigung** —

- Bitte**
- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus.
 - trennen Sie nicht das Blatt „Erstausfertigung“ vom Blatt „Zweitausfertigung“.
 - beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
 - das Zutreffende ankreuzen [x].

<p>① Gemeindebehörde</p> <p>.....</p> <p>D</p>	<p>② Antrag gemäß § 18 Abs. 5 der Bundeswahlordnung (BWO) auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 19 ..</p> <p align="center">und Wahlscheinantrag</p>
---	---

Familienname — ggf. auch Geburtsname — Vornamen

Tag der Geburt

Tag	Monat	Jahr

Mein Familienname, unter dem ich zuletzt für eine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes (BWG) bei der Meldebehörde gemeldet war

ist unverändert

lautete damals:

③ Meine derzeitige Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

④ Ich hatte nach dem 23. Mai 1949 im Geltungsbereich des BWG mindestens 3 Monate ununterbrochen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung(en) inne:

vom bis zum (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

⑤ und bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung) nach (Ort, Staat)

⑥ Ich bin im Besitz eines

Personalausweises

Reisepasses

Berliner behelfsmäßigen Personalausweises

Ausweis-Nummer

ausgestellt am:

von (ausstellende Behörde)

zuletzt verlängert am:

von (ausstellende Behörde)

⑦ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt/Versicherung der Wahrheit hingewiesen, **versichere ich an Eides Statt/gebe ich folgende Versicherung der Wahrheit ab:**

⑧ — Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,

ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden,

⑨ — ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen,

— ich hatte vor meinem Fortzug aus dem Geltungsbereich des BWG

dort mindestens 3 Monate ununterbrochen eine Wohnung inne,

⑩ dort mindestens 3 Monate ununterbrochen meinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt,

⑪ meine Wohnung wird am Wahltag in einem Gebiet der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates liegen,

⑫ seit meinem Fortzug aus dem Geltungsbereich des BWG werden am Wahltag nicht mehr als 10 Jahre verstrichen sein,

⑬ — ich habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Deutschen Bundestag gestellt.

Mir ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und daß sich nach § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht.

Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.

⑭ Die Wahlunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.

Die Wahlunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden:

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

Ort, Datum

⑮ Unterschrift des Antragstellers: (Vor- und Familienname)

oder Unterschrift als Hilfsperson (Vor- und Familienname)

Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt.

Rückseite
der Erstaussfertigung

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemeindebehörde <input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Nein. Urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeindebehörde (Gemeindebehörde)	
	Begründung	
	(Ort, Datum)	Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)
2	Antragseingang am (Datum) _____ 21 Tag vor der Wahl = _____	Antragseingang <input type="checkbox"/> verspätet <input type="checkbox"/> rechtzeitig
3	Status als Deutscher nachgewiesen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	18. Lebensjahr am Wahltag vollendet	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen	
5.1	Mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug aus dem Geltungsbereich des BWG <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
5.2	Derzeit wohnhaft in einem Gebiet der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____ (Staat)	
5.3	Derzeit wohnhaft in einem Gebiet eines Nichtmitgliedstaates des Europarates <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____ (Staat)	
	<input type="checkbox"/> Der Fortzug aus dem Geltungsbereich des BWG <input type="checkbox"/> Die Abmusterung am (Datum) _____ ist für die Berechnung der Zehnjahresfrist des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG maßgebend. Diese Frist ist am Wahltag <input type="checkbox"/> verstrichen <input type="checkbox"/> nicht verstrichen	
6	Wahlausschlußgrund Ausschlußgrund: <input type="checkbox"/> § 13 Nr. 1 BWG <input type="checkbox"/> § 13 Nr. 2 BWG <input type="checkbox"/> § 13 Nr. 3 BWG <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden	
7	Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt: nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
8	Erledigung des Antrages	
	<input type="checkbox"/> Eintragung in das Wählerverzeichnis	Bezeichnung des Wahlbezirks
	<input type="checkbox"/> Erteilung des Wahlscheines	Wahlscheinnummer
	<input type="checkbox"/> Vermerk über die Wahlscheinerteilung im Wählerverzeichnis	
	<input type="checkbox"/> Absendung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen per Luftpost am (Datum) _____	<input type="checkbox"/> Übersendung der Zweitaussfertigung des Antrages an den Bundeswahlleiter am (Datum) _____
	<input type="checkbox"/> Zurückweisung (s. Anlage)	

noch **Anlage 2**
(zu § 18 Abs. 5)

— **Zweitausfertigung** —

Bitte

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- das Zutreffende ankreuzen [x].

① **Gemeindebehörde**

.....

D

② Antrag gemäß § 18 Abs. 5 der Bundeswahlordnung (BWO) auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 19 ..

und

Wahlscheinantrag

Familienname – ggf. auch Geburtsname – Vornamen

Tag der Geburt

Tag	Monat	Jahr

Mein Familienname, unter dem ich zuletzt für eine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes (BWG) bei der Meldebehörde gemeldet war

ist unverändert

lautete damals:

③ Meine derzeitige Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

④ Ich hatte nach dem 23. Mai 1949 im Geltungsbereich des BWG mindestens 3 Monate ununterbrochen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung(en) inne:

vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

⑤ und bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung) nach (Ort, Staat)

⑥ Ich bin im Besitz eines

<input type="checkbox"/> Personalausweises <input type="checkbox"/> Reisepasses <input type="checkbox"/> Berliner behelfsmäßigen Personalausweises	Ausweis-Nummer			
	<table border="1"> <tr> <td>ausgestellt am:</td> <td>von (ausstellende Behörde)</td> </tr> <tr> <td>zuletzt verlängert am:</td> <td>von (ausstellende Behörde)</td> </tr> </table>	ausgestellt am:	von (ausstellende Behörde)	zuletzt verlängert am:
ausgestellt am:	von (ausstellende Behörde)			
zuletzt verlängert am:	von (ausstellende Behörde)			

⑦ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt/Versicherung der Wahrheit hingewiesen, **versichere ich an Eides Statt/gebe ich folgende Versicherung der Wahrheit ab:**

- ⑧ – Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden,
- ⑨ – ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen,
- ich hatte vor meinem Fortzug aus dem Geltungsbereich des BWG
- dort mindestens 3 Monate ununterbrochen eine Wohnung inne,
- ⑩ dort mindestens 3 Monate ununterbrochen meinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt,
- ⑪ meine Wohnung wird am Wahltag in einem Gebiet der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates liegen,
- ⑫ seit meinem Fortzug aus dem Geltungsbereich des BWG werden am Wahltag nicht mehr als 10 Jahre verstrichen sein,
- ⑬ – ich habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Deutschen Bundestag gestellt.

Mit ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und daß sich nach § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht.

Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.

⑭ Die Wahlunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.

Die Wahlunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden:

(Vor- und Familienname)

.....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

Ort, Datum

⑮ Unterschrift des Antragstellers (Vor- und Familienname)

.....

oder Unterschrift als Hilfsperson (Vor- und Familienname)

.....

Rückseite
der Zweitausfertigung

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
Postfach 55 28
6200 Wiesbaden 1

**Vom Antragsteller bitte nicht absenden.
Wird von der Gemeindebehörde über-
sandt.**

Betr.: Register nach § 18 Abs. 5 BWO

Der Antragsteller wird in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen.

(Name und Anschrift der Gemeindebehörde)

.....

Die Gemeinde gehört zum Wahlkreis:
(Nummer und Name des Wahlkreises)

(Ort, Datum)

.....

Im Auftrag

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Amtliche Vermerke des Bundeswahlleiters

noch **Anlage 2**
(zu § 18 Abs. 5)

Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides Statt/Versicherung der Wahrheit

Wahlberechtigte, die im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes (BWG) **noch** für eine Wohnung **gemeldet** sind, dürfen den Antrag **nicht** stellen.

- ① **Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag zu richten ist**, ist die Gemeindebehörde der **letzten** — gemeldeten — Hauptwohnung im Geltungsbereich des BWG.

Für **Seeleute**, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, gelten Sonderbestimmungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 der Bundeswahlordnung (BWO).

- ② **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Wahlberechtigte können an der Wahl zum Deutschen Bundestag grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie im Geltungsbereich des BWG in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereichs des BWG leben und im Geltungsbereich des BWG nicht für eine Wohnung gemeldet sind, werden nur auf **förmlichen Antrag** (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer Versicherung an Eides Statt/Versicherung der Wahrheit in ein Wählerverzeichnis eingetragen,

- wenn sie in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich des BWG eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben oder
- wenn sie in anderen Gebieten außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich des BWG eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug aus diesem Geltungsbereich nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühstmöglich gestellt werden; er muß **spätestens bis zum 21. Tage** vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde **eingegangen** sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Der in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihm werden — bei frühstmöglicher Antragstellung — der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ca. 3 Wochen vor dem Wahltag übersandt.

Im Falle des Fortzuges aus dem Geltungsbereich des BWG ist zu beachten:

- Wer bereits vor dem 35. Tage vor der Wahl aus dem Geltungsbereich des BWG fortgezogen ist, muß seine Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen.
- Wer erst nach dem 35. Tage vor der Wahl fortzieht, d. h. sich erst nach diesem Termin abmeldet, braucht diesen Antrag nicht zu stellen. In diesem Falle erfolgt von Amts wegen die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Bei Rückkehr in den Geltungsbereich des BWG gilt:

- Wer in den Geltungsbereich des BWG zurückkehrt und sich hier vor dem 35. Tage vor der Wahl für eine Wohnung anmeldet, darf diesen Antrag nicht stellen, weil er von Amts wegen am Zuzugsort in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird.
- Wer sich vor dem 21. Tage vor der Wahl anmelden wird, braucht diesen Antrag nicht mehr zu stellen, weil er auf Wunsch, den er bei der Anmeldung äußern kann, in das Wählerverzeichnis seines Zuzugsortes im Geltungsbereich des BWG eingetragen wird. Wurde aber bereits ein Antrag gestellt, so ist das Wahlrecht an dem Ort auszuüben, wo der Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist.
- Wer sich erst nach dem 21. Tage vor der Wahl im Geltungsbereich des BWG anmelden wird, muß diesen Antrag stellen, weil er sonst nicht mehr in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird.

- ③ Von **Seeleuten**, die auf einem Seeschiff **unter fremder Flagge** fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort und Staat).

- ④ Anzugeben ist die vor dem Fortzug aus dem Geltungsbereich des BWG **zuletzt** mindestens drei Monate ununterbrochen innegehabte und bei der Meldebehörde **gemeldete Wohnung**. Wurde diese Dreimonatsfrist nur durch das Innehaben weiterer gemeldeter Wohnungen erfüllt, so sind auch diese anzugeben.
- Wenn der Antragsteller sich im Geltungsbereich des BWG gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein, bitte statt der Anschrift angeben: »Mein Aufenthalt ist bekannt der « (Angabe der Gemeindebehörde, der der gewöhnliche Aufenthalt zuletzt angezeigt oder sonst nachgewiesen war).
- Von Seeleuten (vgl. Merkblatt (3)), die zuletzt auf einem Seeschiff gemustert waren, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, und danach nur noch auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des letzten deutschen Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort, Land).
- ⑤ Von Seeleuten (vgl. Merkblatt (3)) hier mit folgenden Angaben auszufüllen:
Datum der letzten Abmusterung von einem Seeschiff, das die deutsche Flagge zu führen berechtigt war, Name und Nationalität des Seeschiffes unter fremder Flagge.
- ⑥ Angaben nur für ein Dokument erforderlich.
- ⑦ Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Deutschen Bundestag nachgewiesen ist. Dazu muß die vorgedruckte Versicherung an Eides Statt/Versicherung der Wahrheit abgegeben werden. Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltage fortfällt, muß der Antrag zurückgenommen werden.
- ⑧ Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
– wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
– als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
- (Nach der Rechtsordnung der DDR Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und Bürger der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West).)
- In Zweifelsfällen und wegen des vollen Wortlauts des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes empfiehlt sich eine Rückfrage bei der nächsten deutschen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung.
- ⑨ Vom **Wahlrecht** zum Deutschen Bundestag ist nach § 13 des Bundeswahlgesetzes **ausgeschlossen**,
1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist,
 3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- Im Gebiet der DDR tritt an die Stelle des Ausschlußgrundes der Pflegschaft oder der Einweisung auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches folgender Ausschlußgrund:
Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Bürger, die wegen einer psychischen Erkrankung oder schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert oder wegen intellektueller Schädigung unter vorläufiger Vormundschaft oder unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehen. Entsprechendes gilt bei Bürgern, die aus den gleichen Gründen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften unbefristet in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen sind.
- ⑩ Vergleiche Merkblatt (4) Absatz 2
Hier ankreuzen, wenn der Antragsteller sich im Geltungsbereich des BWG gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein.
- ⑪ Außer der Bundesrepublik Deutschland sind **Mitgliedstaaten des Europarates**: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich und Zypern.
- ⑫ Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller in einem Staat lebt, der nicht Mitglied des Europarates ist. Mitgliedstaaten des Europarates, siehe Merkblatt (11).
- ⑬ Niemand darf an der Wahl zum Deutschen Bundestag mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Bundestagswahl mehrfach beteiligen würde.
- ⑭ Die Stimmabgabe kann auch in einem Wahlraum vor einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis erfolgen, in dem der Wahlschein gültig ist. Dann ist der Wahlschein dem Wahlvorstand auzuhändigen.
- ⑮ Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides Statt/Versicherung der Wahrheit selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides Statt/Versicherung der Wahrheit zu unterschreiben.

Anlage 6
(zu § 20 Abs. 2)

**Bekanntmachung
für Deutsche zur Wahl zum Deutschen Bundestag**

Am findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt.

Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich Berlin, (Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes) leben und hier keine Wohnung mehr innehaben, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen.

Für ihre Wahlteilnahme ist u. a. Voraussetzung, daß sie

1. **nach dem 23. Mai 1949** und vor ihrem Fortzug aus dem Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes gewohnt oder sich dort sonst gewöhnlich aufgehalten haben;
2. a) in Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben oder
b) in anderen Gebieten leben und am Wahltag seit ihrem Fortzug aus dem Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind;
3. in ein Wählerverzeichnis im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes eingetragen sind. Diese **Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.** Einem Antrag, der erst am¹⁾ oder später bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung).

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können

- von den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland,
 - vom Bundeswahlleiter, Postfach 55 28, D-6200 Wiesbaden 1,
 - von den Kreiswahlleitern im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes
- angefordert werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Botschaften und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland.²⁾

....., den

.....
(Bezeichnung der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,
Anschrift und Dienststunden)

¹⁾ Einzufügen den 20. Tag vor der Wahl.

²⁾ Hier können bei Veröffentlichung durch die diplomatische Vertretung die Anschriften und Dienststunden der berufskonsularischen Vertretungen im betreffenden Staat angefügt werden.

Anlage 13 A
(zu § 34 Abs. 1)

An den
Kreiswahlleiter

.....
.....

Kreiswahlvorschlag

der¹⁾

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am

im **Wahlkreis**
(Nummer und Name)

1. Auf Grund der §§ 18 ff. des Bundeswahlgesetzes und des § 34 der Bundeswahlordnung wird als Bewerber vorgeschlagen

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

2. Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag ist:

.....
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

.....
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

a) Zustimmungserklärung des Bewerbers,

b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,

c) Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlag²⁾, soweit diese nicht als Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes einer Partei oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, als Mitglieder von Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnen,

- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides Statt/Versicherung der Wahrheit (§ 21 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes, Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. August 1990 [BGBl. II S. 813])³⁾,
- e) der Nachweis, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.⁴⁾

....., den

[Persönliche und handschriftliche Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei⁴⁾ oder von drei Wahlberechtigten⁵⁾]

..... (Name) (Name) (Name)
..... (Funktion) ⁶⁾ (Funktion) ⁶⁾ (Funktion) ⁶⁾

- 1) Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) ist als Bezeichnung das Kennwort anzugeben.
- 2) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) und bei Kreiswahlvorschlägen von solchen Parteien, die im Deutschen Bundestag, der Volkskammer oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren.
- 3) Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien.
- 4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, oder es muß der Nachweis beigelegt werden, daß dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- 5) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
- 6) Entfällt bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes); statt dessen sind hier Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der in Anmerkung 5 bezeichneten Unterzeichner des Wahlvorschlages anzugeben, damit diesen ihre Wahlrechtsbescheinigungen zugeordnet werden können.

Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers

....., den

Niederschrift ¹⁾

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitgliederversammlung/allgemeine Vertreterversammlung/besondere Vertreterversammlung ²⁾

zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für den Wahlkreis
(Nummer und Name)

zur Wahl zum Deutschen Bundestag.

D
(einberufende Stelle der Partei)

hatte am durch
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis ²⁾
(Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder.)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung ²⁾
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes für die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers gewählt worden sind.)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung ²⁾
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 21 Abs. 1 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes gewählte Versammlung.)

auf den, Uhr,

nach
(Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

zum Zwecke der Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers ²⁾
zum Zwecke der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers ²⁾
einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter. ^{2) 3)}
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer:
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis

in der Zeit vom bis
für die besondere Vertreterversammlung ²⁾
für die allgemeine Vertreterversammlung ²⁾
gewählt worden sind,

2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist, ²⁾
daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht
eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird, ²⁾

3. daß nach der Satzung der Partei ²⁾
daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen ²⁾
daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß ²⁾
als Bewerber gewählt ist, wer ⁴⁾

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel
unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers zu vermerken hat.

Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

- 1.
- 2.
- 3.

(Familiennamen, Vornamen, Anschriften)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen
Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen des von ihnen gewünschten Bewerbers auf dem Stimmzettel
und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluß der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

- 1. Stimmen
- 2. Stimmen
- 3. Stimmen

(Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

Stimmenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

zusammen

Hiernach hatte
(Familiennamen, Vornamen des erfolgreichen Bewerbers)

— keiner der Vorgeschlagenen ²⁾
die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang ⁵⁾ wurde zwischen folgenden Bewerbern

- 1.
- 2.

(Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

- 1. Stimmen
- 2. Stimmen

(Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

Stimmenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

zusammen

Hiernach ist als Bewerber gewählt:

.....
(Familienname, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht ²⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen ²⁾).

Die Versammlung beauftragte

.....
(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt/Versicherung der Wahrheit darüber abzugeben, daß die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen-
oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

.....
.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen-
oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

1) Bei Aufstellung von Bewerbern gemäß § 21 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.

4) Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

5) Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

Anlage 18 A
(zu § 34 Abs. 5 Nr. 3)

Versicherung an Eides Statt/Versicherung der Wahrheit

Wir versichern dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises
(Nummer und Name)

an Eides Statt/wahrheitsgemäß, 1)

daß die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung 2)

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

im Wahlkreis

am

in
(Ort)

in geheimer Abstimmung beschlossen hat,

.....
(Familiennamen, Vornamen, Anschrift — Hauptwohnung —)

als Bewerber im Kreiswahlvorschlag der vorbezeichneten Partei für den oben genannten Wahlkreis

zur Wahl zum Deutschen Bundestag

zu benennen

....., den

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten 2 Teilnehmer

.....

.....

(Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift
u n d handschriftliche Unterschrift)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt/Versicherung der Wahrheit wird hingewiesen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste

....., den

Niederschrift

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitgliederversammlung/allgemeine Vertreterversammlung/besondere Vertreterversammlung ¹⁾

zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für das Land
(Name des Landes)

zur Wahl zum Deutschen Bundestag.

D
(einberufende Stelle der Partei)

hatte am durch
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei im Lande ¹⁾
(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Landesliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Lande zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder.)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung ¹⁾
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes im Land für die Aufstellung der Bewerber einer Landesliste für das Land gewählt worden sind.)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung ¹⁾
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes gewählt worden sind.)

auf den Uhr,

nach
(Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

zum Zwecke der Aufstellung einer Landesliste
einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder ¹⁾ ²⁾/Vertreter ¹⁾ ²⁾.
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer:
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Lande
in der Zeit vom bis
für die besondere Vertreterversammlung ¹⁾
für die allgemeine Vertreterversammlung ¹⁾
gewählt worden sind,

2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist, ¹⁾
daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird, ¹⁾

3. daß nach der Satzung der Partei

daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen ¹⁾

daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß ¹⁾

als Bewerber gewählt ist, wer ³⁾

.....

.....

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

1. Nr. einzeln

2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekanntgegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die Landesliste folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind: ⁴⁾

Lfd. Nr.	Familienname — Vornamen	Beruf oder Stand	Tag der Geburt — Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) — Straße, Hausnummer — Postleitzahl, Wohnort, Land
1
2

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht — erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. ¹⁾

Die Versammlung beauftragte

(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt/Versicherung der Wahrheit darüber abzugeben, daß die Aufstellung der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen-
oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen-
oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.

³⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

⁴⁾ Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

Versicherung an Eides Statt/Versicherung der Wahrheit

Wir versichern dem Landeswahlleiter des Landes
(Name des Landes)

an Eides Statt/wahrheitsgemäß, 1)

daß die Vertreterversammlung/Mitgliederversammlung 2)

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

im Lande

am

in
(Ort)

die Bewerber für die Landesliste der vorbezeichneten Partei
und ihre Reihenfolge auf der Landesliste
für das oben genannte Land
zur Wahl zum Deutschen Bundestag
in geheimer Abstimmung
festgelegt hat.

....., den

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten 2 Teilnehmer

.....
.....
.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift
u n d handschriftliche Unterschrift)

.....
.....
.....
(Vor- und Familiennamen der Unterzeichner
in Maschinen- oder Druckschrift
u n d handschriftliche Unterschriften)

1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt/Versicherung der Wahrheit wird hingewiesen.
2) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 25 A

(zu § 91 a Abs. 1 Nr. 5)

**Erklärung
über die Verbindung von Landeslisten ¹⁾**

An den
Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
Postfach 55 28
6200 Wiesbaden 1

Wir erklären,

1. als Vertrauensperson
(Name)
- als stellvertretende Vertrauensperson
(Name)
- für die Landesliste der
.....
(Name der Partei und Kurzbezeichnung) (Land)
2. als Vertrauensperson
(Name)
- als stellvertretende Vertrauensperson
(Name)
- für die Landesliste der
.....
(Name der Partei und Kurzbezeichnung) (Land)
3. als Vertrauensperson
(Name)
- als stellvertretende Vertrauensperson
(Name)
- für die Landesliste der
.....
(Name der Partei und Kurzbezeichnung) (Land)

usw.

daß wir für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag eine Listenverbindung gemäß § 53 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes eingehen.

Bescheinigungen der Landeswahlleiter der oben genannten Länder, daß wir als Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen der oben bezeichneten Landeslisten benannt sind, liegen bei/werden nachgereicht.

1. ²⁾
.....
.....
.....
.....
..... den 1990 den 1990

2. ²⁾
.....
.....
.....
.....
..... den 1990 den 1990

3. ²⁾
.....
.....
.....
.....
..... den 1990 den 1990

¹⁾ Bei Beteiligung automatisch verbundener Listen (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) an einer Listenverbindung ist die Erklärung von den Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen aller beteiligten Landeslisten abzugeben.
²⁾ Vor- und Familiennamen, Anschrift, Fernruf in Maschinen- oder Druckschrift sowie Unterschrift mit Ort und Datum jeweils für die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson.

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen
im Bereich des Direktoriums der Deutschen Bundespost**

Vom 11. Juni 1990

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertragen wir die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) – je für ihren Geschäftsbereich –

den Vorstandsmitgliedern für personelle und soziale Aufgaben der Unternehmen der Deutschen Bundespost,

dem Präsidenten des Sozialamts der Deutschen Bundespost.

II.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I genannten Beamten und Beamtinnen vor.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt insoweit die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 6. Juli 1982 (BGBl. I S. 959) außer Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1990

Das Direktorium der Deutschen Bundespost
Dr. Zumwinkel Ricke Dr. Schneider

**Anordnung
über die Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiete des Beamtenrechts
im Geschäftsbereich des Direktoriums der Deutschen Bundespost**

Vom 11. Juni 1990

1. Wir übertragen der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums und dem Sozialamt der Deutschen Bundespost – je für ihren Geschäftsbereich – die Befugnis,
 - 1.1 nach § 70 des Bundesbeamtengesetzes über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu entscheiden, die Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, in bezug auf ihr Amt gewährt werden,
 - 1.2 nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1965 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 1980 (BGBl. I S. 88), Beamten Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen.
2. Bei Belohnungen oder Geschenken, die einem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gewährt werden, ist für Entscheidungen nach Abschnitt 1 Nr. 1.1 dieser Anordnung diejenige Behörde zuständig, deren Geschäftsbereich der Beamte zuletzt angehört hat.
3. Wir übertragen der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums und dem Sozialamt der Deutschen Bundespost – je für ihren Geschäftsbereich – die Befugnis,
 - 3.1 nach § 64 des Bundesbeamtengesetzes von einem Beamten die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,
 - 3.2 nach § 65 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten Nebentätigkeiten zu genehmigen und zu versagen sowie Genehmigungen zu widerrufen,
 - 3.3 nach § 69a Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen.
4. Soweit Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit untersagt wird, ist für Entscheidungen nach Abschnitt 3 Nr. 3.3 dieser Anordnung diejenige Behörde zuständig, deren Geschäftsbereich der Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte mit Versorgungsbezügen vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt angehört hat.
5. Wir bestimmen, daß die Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums und das Sozialamt der Deutschen Bundespost – je für ihren Geschäftsbereich – nach § 60 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten dürfen.
6. Für besondere Fälle behalten wir uns Entscheidungen nach den Abschnitten 1 bis 5 dieser Anordnung vor.
7. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei vom 7. Mai 1985 (BGBl. I S. 778) insoweit außer Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1990

Das Direktorium der Deutschen Bundespost
Dr. Zumwinkel Ricke Dr. Schneider

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Geschäftsbereich des Direktoriums der Deutschen Bundespost**

Vom 11. Juni 1990

I.

Erlaß von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertragen wir die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

im Bereich der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums und des Sozialamts der Deutschen Bundespost

- a) den jeweiligen Vorstandsmitgliedern für personelle und soziale Aufgaben der Unternehmen der Deutschen Bundespost,
 - b) dem Präsidenten des Sozialamts der Deutschen Bundespost,
- soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben.

II.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertragen wir die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den unter I. genannten Behördenleitern, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 25. September 1979 (BGBl. I S. 1669) insoweit außer Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1990

Das Direktorium der Deutschen Bundespost
Dr. Zumwinkel Ricke Dr. Schneider

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 34, ausgegeben am 18. September 1990

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 90	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Erhöhung des Zollkontingents 1990 für Bananen) 613-2-8	870
10. 8. 90	Bekanntmachung des deutsch-mauretischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	871
13. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	873
13. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Fakultativprotokolle zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	874
14. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen	874
15. 8. 90	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	875
20. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	877
20. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	877
20. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	878
23. 8. 90	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumorganisation über das Europäische Astronautenzentrum	878

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
14. 8. 90 Achtzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	4873	(175 18. 9. 90)	1. 10. 90
24. 8. 90 Achtzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-11	4873	(175 18. 9. 90)	18. 10. 90
24. 8. 90 Sechszwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	4874	(175 18. 9. 90)	18. 10. 90
24. 8. 90 Elfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-88	4874	(175 18. 9. 90)	18. 10. 90
24. 8. 90 Achte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-95	4874	(175 18. 9. 90)	18. 10. 90
24. 8. 90 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertzweiten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Kassel) 96-1-2-102	4874	(175 18. 9. 90)	18. 10. 90
27. 8. 90 Siebenundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-20	4874	(175 18. 9. 90)	18. 10. 90

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2565/90 der Kommission über die Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität im Jahr 1991	L 243/5	6. 9. 90
5. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2566/90 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1989 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	L 243/8	6. 9. 90
5. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2567/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beihilfen für die private Lagerhaltung von Lammfleisch zwischen dem 1. Januar und dem 31. August 1990	L 243/10	6. 9. 90
5. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2568/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen	L 243/11	6. 9. 90
5. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2569/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 243/15	6. 9. 90
5. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2570/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 über Durchführungsbestimmungen für die Intervention bei Rohtabak	L 243/16	6. 9. 90
5. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2571/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	L 243/17	6. 9. 90
5. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2572/90 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Anzahlung auf die Kosten des Absatzes bestimmter Destillationserzeugnisse	L 243/18	6. 9. 90
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2207/90 des Rates vom 24. Juli 1990 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten (ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990)	L 244/34	7. 9. 90
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2208/90 des Rates vom 24. Juli 1990 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten (ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990)	L 244/34	7. 9. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 475. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 174 vom 15. September 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 174 vom 15. September 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.